

Nr. 74. Verordnung,

die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über in Sachsen
gelegene Grundstücke betreffend;

vom 12. Oktober 1909.

Zur Ausführung der Vorschriften unter Nr. 17 I des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 (G. u. V.-Bl. S. 38 flg.) wird auf Grund von § 45 Absatz 1 dieses Gesetzes (S. 20) folgendes verordnet:

Miet- und Pachtverzeichnisse.

§ 1. Die Miet- und Pachtverzeichnisse sind nach dem Muster unter A aufzustellen.

§ 2. (1) Für jeden Gemeindebezirk (Tarifstelle 17 Nr. I Anm. 1 Satz 2) ist alljährlich ein Miet- und Pachtverzeichnis anzulegen.

(2) Ist eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt (Einkommensteuergesetz § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 24, G. u. V.-Bl. 1900 S. 573), so ist für jeden Einschätzungsdistrikt ein besonderes Verzeichnis anzulegen; die Nummer des Einschätzungsdistrikts ist in der Überschrift des Miet- und Pachtverzeichnisses hinter dem Ortsnamen anzugeben.

§ 3. (1) In das Miet- und Pachtverzeichnis eines Gemeindebezirks oder Einschätzungsdistrikts (§ 2 Absatz 2) sind alle in den Spalten 1 bis 3 in Verbindung mit 10 und 11 sowie 16 und 17 der Hauslisten (G. u. V.-Bl. 1903 S. 367 flg.) nachgewiesenen Miet- und Pachtverträge sowie Untermiet- und Unterpachtverträge über Grundstücke einzutragen, die im Gemeindebezirke oder Einschätzungsdistrikte gelegen und nicht gemäß § 3 Absatz 1 des Stempelsteuergesetzes oder Anm. 5 der Tarifstelle 17 Nr. I von der Stempelsteuer befreit sind.

(2) Die Stempelsteuer ist durch Eintragung in Spalte 9 des Miet- und Pachtverzeichnisses festzustellen.

§ 4. Ist eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt (§ 2 Absatz 2), so ist es gestattet, die wegen mehrerer Verträge desselben Mieters oder Pächters zu entrichtende Stempelsteuer nur in einem Miet- und Pachtverzeichnisse festzustellen. In den übrigen Miet- und Pachtverzeichnissen ist in der Anmerkungs-spalte zu bemerken, wo die Stempelsteuer festgestellt worden ist. In dem Miet- und Pachtverzeichnisse, in dem die Stempelsteuer festgestellt wird, ist auf die entsprechenden Einträge in den übrigen Miet- und Pachtverzeichnissen zu verweisen. Die Stempelsteuer ist für jeden einzelnen Miet- und Pachtvertrag getrennt festzustellen.

§ 5. Bezieht sich ein und derselbe Miet- oder Pachtvertrag auf Grundstücke, die in verschiedenen Einschätzungsdistrikten derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden liegen, und hat der Mieter oder Pächter in einem der mehreren Einschätzungsdistrikte oder in einer der mehreren Gemeinden seinen Wohnsitz, so ist die Stempelsteuer in dem Miet- und Pachtverzeichnisse desjenigen Einschätzungsdistrikts oder derjenigen Gemeinde festzustellen, wo der Mieter oder Pächter seinen Wohnsitz hat. Wohnt der Mieter oder Pächter nicht in einem der mehreren Einschätzungsdistrikte oder in einer der mehreren Gemeinden, so bestimmt im ersteren Falle die Gemeinde, im letzteren Falle das zuständige Hauptzollamt (§ 26 Absatz 1, § 27), bei örtlicher Zuständigkeit mehrerer Hauptzollämter die Zoll- und Steuerdirektion, in welchem Miet- und Pachtverzeichnisse die Stempelsteuer festzustellen ist.

§ 6. Miet- und Pachtverträge, bei denen die Stempelsteuer nach § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Stempelsteuergesetzes ganz oder zu einem Teile außer Ansatz zu bleiben hat, sind in die Miet- und Pachtverzeichnisse aufzunehmen. Die für die Feststellung des Stempelbetrags bestimmte Spalte ist, wenn der Stempel zum vollen Betrage außer Ansatz bleibt, nicht auszufüllen; andernfalls ist der Stempelbetrag nach Kürzung des außer Ansatz zu lassenden Teils einzutragen. In der Bemerkungsspalte ist auf die gesetzliche Vorschrift oder die Verfügung hinzuweisen, durch welche die Unterlassung der Feststellung eines Stempelbetrags oder die Feststellung eines niedrigeren als des dem Jahresmiet- oder Pachtzinse entsprechenden tarifmäßigen Stempelbetrags gerechtfertigt wird.

§ 7. (1) Wird in den Spalten 2 und 3 in Verbindung mit 16 und 17 einer Hausliste ein stempelpflichtiger Pachtvertrag über ein Grundstück nachgewiesen, das in einem anderen Gemeindebezirke oder im Falle des § 2 Absatz 2 in einem anderen Einschätzungsdistrikte liegt, so hat die Steuerbehörde (Tarifstelle 17 Nr. I Anm 1) der für die Aufstellung des Miet- und Pachtverzeichnisses zuständigen Stelle nach dem Muster unter 15 Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann im Falle des § 2 Absatz 2 unterbleiben, wenn die Steuerbehörde die Stempelsteuer für den Pachtvertrag in demjenigen Miet- und Pachtverzeichnisse mit feststellt, in das der in der Hausliste nachgewiesene Mietvertrag eingetragen wird (§ 4).

(2) In der Anmerkungs- und Bemerkungsspalte des Miet- und Pachtverzeichnisses der die Mitteilung empfangenden Stelle sind bei der Eintragung der Tag des Empfangs und die benachrichtigende Stelle anzugeben, wenn der Pachtvertrag auf Grund der Mitteilung eingetragen wird.

(3) Die Mitteilungen sind nach Jahrgängen zu ordnen und aufzubewahren.

§ 8. (1) Die Miet- und Pachtverträge sind auf Grund des Inhalts der Hauslisten und der nach § 7 ergehenden Mitteilungen in die Miet- und Pachtverzeichnisse einzutragen.

Erlangt die Steuerbehörde auf andere Weise von dem Bestehen stempelpflichtiger Miet- und Pachtverträge Kenntnis, so sind die Miet- und Pachtverzeichnisse entsprechend zu ergänzen (§ 10 Absatz 2). Die Steuerbehörde hat ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in den Miet- und Pachtverzeichnissen alle stempelpflichtigen Miet- und Pachtverträge nachgewiesen werden.

(2) Wird durch eine Hausliste das Bestehen eines Untermiet- oder Unterpachtvertrags, nicht aber auch der auf grund dieses Vertrags zu entrichtende Untermiet- oder Unterpachtzins nachgewiesen, so ist der Jahresbetrag dieses Zinses soweit möglich schätzungsweise zu ermitteln und nur, wenn dies nicht möglich ist, in anderer Weise festzustellen.

(3) Ist in einer Hausliste für verschiedene Mieträume, insbesondere für Wohnräume und gewerbliche Räume desselben Mieters je ein besonderer Mietzinsbetrag angegeben, so wird vermutet, daß der Mieter die mehreren Räume als Gegenstand eines einheitlichen Mietvertrags für den Gesamtbetrag der in der Hausliste angegebenen Einzelmietzinsen ermietet hat, es sei denn, daß ein anderes sich aus der Hausliste selbst ergibt oder der Steuerbehörde sonst bekannt wird.

§ 9. (1) Von den Befugnissen in § 20 des Gesetzes und Ann. 3 der Tarifstelle 17 Nr. 1 sollen die Steuerbehörden zur Feststellung des Miet- und Pachtvertragsstempels nur Gebrauch machen, wenn die erforderlichen Angaben in den Hauslisten überhaupt nicht oder so unvollständig enthalten sind oder so wenig zuverlässig erscheinen, daß sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde als Grundlage für die Feststellung der Stempelabgabe, insbesondere auch für eine Schätzung im Falle des § 8 Absatz 2 nicht dienen können.

(2) Von Ermittlungen im Steuerinteresse ist abzusehen, wenn die dadurch verursachten Kosten und Weiterungen außer Verhältnis zur Höhe der Abgabe stehen würden.

§ 10. (1) Die einzelnen Verträge sind in die Miet- und Pachtverzeichnisse unter fortlaufender Numerierung in der Reihenfolge einzutragen, in der sie in den Hauslisten und Hauslistenbänden aufgeführt sind (Verordnung, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend, vom 25. Juli 1900 § 38 Absatz 2 Satz 1, G.-u. V.-Bl. S. 601).

(2) Am Tage der Hauslistenauftellung in Geltung gewesene stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, von denen die Steuerbehörde auf andere Weise als durch die Hauslisten, insbesondere durch Mitteilungen nach § 7 Kenntnis erhält, sind am Schlusse des Verzeichnisses in der Reihenfolge einzutragen, in der ihr Bestehen der Steuerbehörde bekannt wird.

§ 11. (1) Die Steuerbehörden haben die Miet- und Pachtverzeichnisse alljährlich nach Eingang der Hauslisten aufzustellen und vor Einreichung der Hauslistenbände an den Bezirkssteuerinspektor (Verordnung vom 25. Juli 1900 §§ 41, 52 Absatz 2, G.-u. V.-Bl.

§. 602, 606) unter Aufsummierung der in den Verzeichnissen festgestellten Steuerbeträge und mit Beglaubigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge abzuschließen.

(2) Die Abschlußsummen (Sollbeträge) sind alljährlich dem zuständigen Hauptzollamte (§ 26 Absatz 1, § 27) von denjenigen Gemeindebehörden, denen die Anlegung der Einkommensteuerkataster nicht übertragen ist,

spätestens bis zum 10. Januar,

von den übrigen Gemeindebehörden

spätestens bis zum 10. Februar

des der Aufstellung der Miet- und Pachtverzeichnisse nachfolgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Wenn eine Gemeinde in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt ist, genügt die Anzeige des Gesamtergebnisses sämtlicher Miet- und Pachtverzeichnisse in einer Summe. Ist in einer Gemeinde Miet- oder Pachtvertragsstempel nicht zu erheben, so ist eine Fehlanzeige einzureichen.

(3) Die Vorschriften in § 53 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G. u. V. Bl. S. 606 fgl.) sind entsprechend anzuwenden. An Stelle der Bezirkssteuereinnahmen treten die Hauptzollämter.

§ 12. (1) Stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, die den Steuerbehörden nach Abschluß der Miet- und Pachtverzeichnisse bekannt werden, sind unter weiter fortlaufender Numerierung anhangsweise nachzutragen. Die Anhangsverzeichnisse sind vor Aufstellung der Ortsrechnungen (§ 26) besonders aufzusummieren.

(2) Stempelpflichtige Miet- und Pachtverträge, die den Steuerbehörden nach Abschluß der Anhangsverzeichnisse bekannt werden, sind in Nachtragverzeichnisse aufzunehmen. Diese sind nach dem Muster der Miet- und Pachtverzeichnisse anzulegen. Die Einträge sind besonders zu numerieren und aufzurechnen.

Zahlungsstermin.

§ 13. Der Miet- und Pachtvertragsstempel für die stempelpflichtigen Verträge, die am 12. Oktober eines Jahres in Geltung gewesen sind, ist am 30. April des nächstfolgenden Jahres an die Steuerbehörde (Ortssteuereinnahme) zu bezahlen, die die Zahlungsaufforderung erlassen hat.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

§ 14. (1) Jeder zur Bezahlung der Stempelsteuer verpflichtete Mieter und Pächter ist vom Ergebnisse der Stempelfeststellung (§ 3 Absatz 2) auf Grund des Miet- und Pachtverzeichnisses durch die Steuerbehörde vor dem Zahlungstermine (§ 13) mittels einer verschlossenen Zuschrift zu benachrichtigen.

(2) Die Zuschrift (vergl. das Muster C) muß enthalten

1. die Bezeichnung des Mieters oder Pächters nach Namen, Stand und Wohnung,
2. die Bezeichnung des Gemeindebezirks und im Falle des § 2 Absatz 2 des Einschätzungsdistrikts, sowie die Nummer, unter welcher die Stempelsteuer im Miet- und Pachtverzeichnisse festgestellt worden ist,
3. die Angabe des Stempelbetrags und des Zahlungstermins (§ 13),
4. die Zahlungsaufforderung,
5. eine kurze Belehrung über das Beschwerderecht nach § 28 Absatz 1 und 2, sowie einen Hinweis auf § 30 des Stempelsteuergesetzes,
6. das Datum der Ausfertigung und die Bezeichnung der Steuerbehörde.

§ 15. (1) In der Regel ist auf Grund jedes Eintrags im Miet- und Pachtverzeichnisse eine besondere Benachrichtigung nach § 14 auszufertigen und dem Steuerpflichtigen zu behändigen.

(2) Die Steuerbehörden dürfen die Benachrichtigungen wegen mehrerer Verträge desselben Mieters oder Pächters über verschiedene in demselben Gemeindebezirke gelegene Miet- oder Pachtgegenstände in einer Zuschrift verbinden; der Stempelbetrag für jeden einzelnen gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 2 zu bezeichnenden Miet- oder Pachtvertrag ist getrennt anzugeben.

§ 16. Die Benachrichtigung über die Feststellung der Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, die in demselben Gemeindebezirke gelegen sind, in dem der Mieter oder Pächter zur Einkommensteuer eingeschätzt worden ist, wird gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer behündigt.

§ 17. (1) Den Stadträten der Städte, denen die eigene Beschaffung der Vordrucke für die Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer überlassen ist (Verordnung vom 25. Juli 1900 § 59 Absatz 2, G. u. V. Bl. S. 608), ist es gestattet, die Vordrucke für die in § 14 bezeichneten Zuschriften selbst zu beschaffen. Sie können auch die Benachrichtigung über die Feststellung des Miet- oder Pachtvertragsstempels für die in ihrem Gemeindebezirke zur Einkommensteuer eingeschätzten Mieter und Pächter mit der Bekanntmachung des Ergebnisses dieser Einschätzung in einer Zuschrift verbinden. Die Verbindung ist so herzustellen, daß der den Miet- oder Pachtvertragsstempel betreffende Teil der Zuschrift abgetrennt werden kann. Der Aufwand der Städte für die eigene Beschaffung der Vordrucke wird aus der Staatskasse nach denselben Einheitsätzen vergütet, die sich für die vom Staate selbst beschafften Vordrucke berechnen.

(2) Macht eine Stadtgemeinde von der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Befugnis Gebrauch, so ist es ihr nachgelassen, die Vordrucke durch Einfügung von Zusätzen zu ergänzen, wenn die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen und die Übersichtlichkeit

dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Muster sind vor der Drucklegung der Zoll- und Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Wird die Benachrichtigung mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der Einschätzung zur Einkommensteuer in einer Zuschrift verbunden, und ist die Bezeichnung des Mieters oder Pächters nach Namen, Stand und Wohnung in der Überschrift oder Außenadresse der Zuschrift enthalten, so bedarf es ihrer nochmaligen Aufnahme in den auf den Miet- oder Pachtvertrag bezüglichen abtrennbaren Teil der Zuschrift nicht.

(4) Im Zusammenhange mit der Belehrung über das Beschwerderecht (§ 14 Absatz 2 Nr. 5) ist der Steuerpflichtige aufzufordern, bei der Einlegung des Rechtsmittels den auf den Miet- oder Pachtvertragsstempel bezüglichen Teil der Zuschrift abzutrennen und mit einzureichen.

§ 18. Ist der Mieter oder Pächter nach dem 12. Oktober verstorben, so ist die Benachrichtigung über den Miet- oder Pachtvertragsstempel (§ 14) den Erben oder der zur Verwaltung oder Vertretung des Nachlasses bestellten Person zu behändigen. In der Anmerkungs- spalte des Miet- und Pachtverzeichnisses ist das Ableben des Mieters oder Pächters zu vermerken und die Person anzugeben, der die Benachrichtigung behündigt worden ist.

§ 19. (1) Die Benachrichtigung kann dem Empfänger an Amtsstelle übergeben, durch einen verpflichteten Beamten oder Boten unmittelbar überbracht oder durch die Post übersendet werden. Die Steuerbehörde hat über den Zeitpunkt der Übergabe, Überbringung oder Absendung durch die Post Aufzeichnungen anzulegen.

(2) Im übrigen gelten für die Behündigung die Vorschriften in § 2 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G. u. V. Bl. S. 589 flg.).

Erhebung der Stempelabgabe.

§ 20. (1) Die Erhebung des Miet- und Pachtvertragsstempels liegt der Steuerbehörde für alle von ihr im Miet- und Pachtverzeichnisse ihres Gemeindebezirks festgestellten Stempelbeträge ob, und zwar auch dann, wenn der Mieter oder Pächter zur Zeit der Stempel-erhebung nicht mehr im Gemeindebezirke wohnt oder sich aufhält. Eine Überweisung von Stempelbeträgen an andere Gemeindebehörden zur Erhebung und Verrechnung findet nicht statt. Es ist jedoch zulässig, dem Pflichtigen die Benachrichtigung über die Feststellung der Stempelsteuer durch Ersuchen der Gemeindebehörde des neuen Wohn- oder Aufenthalts-orts zufertigen zu lassen.

(2) Auf die Erhebung des Miet- und Pachtvertragsstempels sind die Vorschriften in § 79 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (G. u. V. Bl. 1900 S. 588 flg.), sowie diejenigen in §§ 73, 75 bis 77, 91, 92 der Ausführungsverordnung



dazu (G. u. B.-Bl. 1900 S. 611 flg.) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Bezirkssteuereinnahme das Hauptzollamt tritt.

Stundung, Anrechnung, Erstattung.

§ 21. (1) Die Steuerbehörden sind ermächtigt, Stundung des Miet- oder Pachtvertragsstempels bis zur Dauer von drei Monaten, vom Zahlungstermine (§ 13) an gerechnet, zu gewähren. Zur Bewilligung längerer Stundung bedarf es der Genehmigung des zuständigen Hauptzollamts (§ 26 Absatz 1, § 27), es sei denn, daß das Gesuch nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Steuerbehörde weder in vollem Umfange noch teilweise zur Berücksichtigung empfohlen werden kann. In diesem Falle hat die Steuerbehörde den Gesuchsteller ohne weiteres abfällig zu bescheiden, dafern nicht ein mit seinem Gesuche bereits abgewiesener Gesuchsteller ausdrücklich Weitergabe an die höhere Instanz beantragt.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Erstattung des Miet- oder Pachtvertragsstempels sowie über Anträge auf Anrechnung von Urkundenstempel im Falle des § 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes wird der Zoll- und Steuerdirektion übertragen (Stempelsteuergesetz § 26 Absatz 5 Satz 2).

Beschwerden und Erstattungsanträge.

§ 22. Wird gegen die Abforderung eines nach Tariffstelle 17 Nr. I festgestellten Stempelbetrags Beschwerde eingelegt oder die Erstattung eines solchen Stempelbetrags oder die Anrechnung von Stempelsteuer (§ 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes) beantragt, so hat die Steuerbehörde der Zoll- und Steuerdirektion das die Beschwerde oder den Antrag auf Erstattung oder Anrechnung enthaltende, mit dem Eingangsdatum versehene Schriftstück, die dem Beschwerdeführer oder Antragsteller nach §§ 14 bis 19 behändigte und von ihm wieder eingereichte Benachrichtigung sowie einen Auszug aus dem Miet- und Pachtverzeichnis nach dem Muster D zu übersenden. In diesem Auszuge ist der Tag der Behändigung, der Benachrichtigung oder ihrer Absendung durch die Post in der Bemerkungsspalte einzutragen. Sachakten, insbesondere die Ergebnisse etwaiger Ermittlungen der Steuerbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts sind beizufügen.

Wegfallstellung.

§ 23. Stempelbeträge, deren Feststellung auf einem Rechnungsfehler, auf dem Übersehen einer unzweifelhaft vorliegenden Stempelbefreiung oder auf einer ähnlichen offenbaren Unrichtigkeit in der Handhabung des Stempelsteuergesetzes beruht, sind von der Steuerbehörde ohne weiteres in Wegfall zu stellen.

§ 24. (1) Auf die Wegfallstellung rückständigen Miet- oder Pachtvertragsstempels, dessen Uneinbringlichkeit erwiesen oder wahrscheinlich ist, sind die Vorschriften in §§ 93, 94 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 618 flg.) mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Ist der Schuldner nach einem anderen Bundesstaat oder in das Ausland verzogen und beträgt der rückständige Miet- oder Pachtvertragsstempel zusammen mit etwa sonst im Rückstande gelassenen Staatssteuerbeträgen nicht mehr als 1 M., so ist regelmäßig von einer Anrufung der auswärtigen Behörde abzugehen und der rückständige Stempelbetrag ohne weiteres in Wegfall zu stellen (§ 93 Absatz 2 Nr. 3 der Verordnung vom 25. Juli 1900).

(3) An Stelle der Genehmigung des Kreissteuerrats (§ 94 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Juli 1900) tritt die Genehmigung des Hauptzollamts (§ 26 Absatz 1, § 27). Die Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind in tabellarischer Form nach einem von der Zoll- und Steuerdirektion vorzuschreibenden Muster mit einem kurzen Gutachten an das Hauptzollamt einzureichen.

(4) An Stelle der Bezirkssteuereinnahmen treten im Falle des § 94 Absatz 3 die Hauptzollämter.

§ 25. Soweit in §§ 93 und 94 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 618 flg.) die Anbringung von Vermerken zu den Wegfallsklisten bei der Einkommensteuer vorgeschrieben ist, sind die den Miet- und Pachtvertragsstempel betreffenden Vermerke in die Anmerkungs-spalte der Miet- und Pachtverzeichnisse, Nachtrags- oder Restverzeichnisse, die den Ortsrechnungen nach näherer Bestimmung der Zoll- und Steuerdirektion (§ 26 Absatz 3) als Unterlagen beizufügen sind, einzutragen.

Rechnungslegung.

§ 26. (1) Jede Steuerbehörde hat über den von ihr für die Staatskasse erhobenen Miet- und Pachtvertragsstempel alljährlich dem Hauptzollamte Rechnung zu legen, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat (§ 27).

(2) Die Ortsrechnungen über den Miet- und Pachtvertragsstempel sind von den Steuerbehörden

bis zum 30. September

jedes Rechnungsjahres nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämtlicher etwa noch vorhandener Kassenbestände an die Hauptzollämter einzureichen. Die Vorschrift in § 96 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Juli 1900 (G. u. V.-Bl. S. 620) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Ortsrechnungen und die ihnen beizufügenden Unterlagen werden von der Zoll- und Steuerdirektion mit Genehmigung des Finanzministeriums erlassen.



Schlußbestimmungen.

§ 27. Soweit nach dieser Verordnung in Angelegenheiten des Miet- und Pachtvertragsstempels das Hauptzollamt Dresden I oder Leipzig I zuständig sein würde, tritt an dessen Stelle das Hauptzollamt Dresden II beziehentlich Leipzig II.

§ 28. Vordrucke nach den unter A bis D beigefügten und den von der Zoll- und Steuerdirektion nach § 24 Absatz 3 und § 26 Absatz 3 vorzuschreibenden Mustern werden den Steuerbehörden von den als Hauptverkaufsstellen für Stempelmarken bestellten Hauptzollämtern (Verordnung vom 12. März 1909 § 19 Absatz 2, G. u. V.-Bl. S. 209) auf Ansuchen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich geliefert.

§ 29. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 12. Oktober 1909.

Finanzministerium.

Dr. v. Rüger.

Zipfel.

A.

Miet- und Pachtverzeichnis (MPV)

für Dresden — 54. Einschätzungsdistrikt —

aufgestellt auf grund der Hauslisten vom 12. Oktober 1909.

Zur Beachtung.

Nicht einzutragen sind:

- a) Miet- und Pachtverträge, bei denen der Miet- oder Pachtzins auf ein Jahr berechnet den Betrag von 400 *M* nicht übersteigt;
- b) Verträge, durch welche Gastwirte und Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen;
- c) Miet- und Pachtverträge, bei denen ein Mitglied des königlichen Hauses oder der Fiskus des Deutschen Reichs oder des Königreichs Sachsen oder eine für den Reichsfiskus oder den sächsischen Staatsfiskus verwaltete oder ihnen gleichgestellte Anstalt oder Kasse Mieter oder Pächter ist.

Ferner sind nicht einzutragen:

- d) Personen, die in einem in ihrem Alleineigentume stehenden, nicht dem Nießbrauche eines Dritten unterworfenen Grundstücke, oder in einem fremden Grundstücke auf Grund eines Nießbrauchsrechts oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (eines dinglichen Wohnungsrechts) Wohnräume oder gewerbliche Räume innehaben;
- e) die Inhaber **freier** Dienstwohnungen.

Einzutragen sind die Inhaber von Dienst*m*ietwohnungen.

Bemerkungen zu den Spalten 10 und 13.

Die Ursache der Wegfallstellung oder Erstattung von Stempelbeträgen ist in Spalte 16 in kürzester Form zu erläutern. Es genügt, wenn hierbei die Abkürzungen „Rm.“ für erfolgreiche Durchführung von Rechtsmitteln, „Anr.“ für Anrechnung nach § 45 Absatz 4 des Stempelsteuergesetzes, „\“ für versehentlich zu hohe Berechnung des Stempelbetrags, „U“ für Uneinbringlichkeit des Stempelbetrags gebraucht werden. Auf die Entscheidungen und Entschließungen des Finanzministeriums, der Zoll- und Steuerdirektion oder des Hauptzollamts ist unter Anführung des Datums und Aktenzeichens Bezug zu nehmen, z. B. B. v. 3. 9. 10 Nr. 4500 Z. Reg. oder B. v. 10. 7. 10 Nr. 2500 H.

Für andere als die vorbezeichneten Fälle der Wegfallstellung von Stempelbeträgen können ebenfalls geeignete Abkürzungen gewählt werden. Deren Bedeutung ist auf der Titelseite des Miet- und Pachtverzeichnisses zu erläutern.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung des Miet- oder Pacht- gegenstandes nach			des Mieters oder Pächters			Jahres- Miet- oder Pacht- zins	Stempel- betrag	
	Straße und Haus-Nr. oder Brandkataster-Nr.	Abteilung des Hauses (K = Keller- geschoß, E = Erd- geschoß, I, II, III = 1., 2., 3. Ober- geschoß, HG, SG = Hinter-, Seitengebäude)	Flur- buch-Nr. oder Lage (nur bei un- bebauten Grund- stücken aus- zufüllen)	Familien- und Vornamen	Stand oder Gewerbe	Wohnung (nur auszufüllen, wenn der Mieter oder Pächter in anderen als den in Spalte 2—4 bezeichneten Grundstücken wohnt)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Altonaer Str. 2	E		Winkler, Rhold.	Werkf.		M 475	M —	z. 90
2	-	-		Schulze, Karl	Fischhdlr.	Bodenbacher Str. 3	800		.
3	-	I		Müller, Joh. Heintr. u/w.	Lokomotivf.		600	1	20
472	Wölfnitzstr. 1	II		Fischer, Aug.	Agent		1000	2	—
473	-	III		Becker, Konr. u/w.	Bez.St.Exped.		500	1	—
							Summe	1216	70
<p align="center">Daß das vorstehende MPV vollständig ist und die Angaben in Spalten 2—8 mit den bei der Gemeindebehörde befindlichen Hauslisten und Mitteilungen übereinstimmen, wird pflichtmäßig versichert.</p> <p align="center">Dresden, am 1. Februar 1910.</p> <p align="right">Der Stadtrat, Stadtsteueramt A N. N.</p>									
494	Schloßstr. 10	I		Fischer, Aug. u/w.	Agent	Wölfnitzstr. 1	500	1	—
								26	10
Abgeschlossen,									



Vom Stempel- betrage kommt in Wegfall		Der Stempelbetrag ist eingezahlt		Erstattungen	Beim Abschluß der Rechnung in Rest verbliebene Stempelbeträge	Die in Spalte 14 bezeichneten Beträge sind nachgewiesen im Rest- verzeichnisse unter Nr.	Bemerkungen					
		am	mit									
10	11	12		13	14	15	16					
<i>M</i>	<i>ℳ</i>	18./5.	<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>M</i>	<i>ℳ</i>	<i>Distr. Nr. 37a</i> <i>Rm. (B. v. 30. 5. 10 Nr. 1509 Z. Reg.)</i> <i>Anr. S. auch ffl. Nr. 494</i> <i>B. v. 10. 7. 10 Nr. 2500 H</i>					
.	.	.	—	90	.	.						
—	20	15./5.	1	—	.	.						
u/w.	1	.	.	.	u/w.	1		—	20			
.	.	1./5.	1	—	1	—
u/w.					u/w.							
65	30	.	1138	80	17	—	12	60	<i>Summe</i>			
			— 17	—								
			1121	80								
			<i>ab-</i> <i>zuliefernder</i> <i>Betrag</i>									
.	.	20./5.	1	—	<i>Summe</i>			
u/w.					u/w.							
—	80	.	24	10	2	—	1	20	<i>Summe</i>			
			— 2	—								
			22	10								
			<i>ab-</i> <i>zuliefernder</i> <i>Betrag</i>									

Dresden am 15. September 1910.

Der Stadtrat, Stadtsteueramt A
N. N.



B.

Mitteilung^{*)}

für das Miet- und Pachtverzeichnis der Gemeinde

(auf grund der Hausliste vom 12. Oktober 19.....)

für Br.=Kat.=Nr. Straße und Hausnummer

Spalten der Hausliste:				Bemerkungen
2	3	16	17	
Familien- und Vor-Namen der Bewohner usw.	Stand, Beruf und Erwerb oder sonstige nähere Bezeichnung der Bewohner	Welcher Art sind die gepachteten Grundstücke und wo liegen sie?	Wieviel beträgt der für die gepachteten Grundstücke zu bezahlende jährliche Pachtzins?	
			Mark	

am

19.....

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.

*) Nicht aufzunehmen sind Pachtverträge, bei denen

a) der Pachtzins auf ein Jahr berechnet 400 M nicht übersteigt,

b) ein Mitglied des königlichen Hauses oder der Reichsfiskus oder der sächsische Staatsfiskus oder eine für den Reichsfiskus oder den sächsischen Staatsfiskus verwaltete oder ihnen gleichgestellte Anstalt oder Klasse Pächter ist.



C.

An

in.....

Wegen des in das Miet- und Pachtverzeichnis für den hiesigen Gemeindebezirk —
Einschätzungsdistrikt — unter Nr. eingetragenen, am 12. Oktober 19 ..
in Geltung gewesenen Miet- — Pacht- — vertrags haben Sie
..... M & Stempelsteuer
am 30. April 19 ..

an die hiesige Ortssteuereinnahme unter Vorweisung dieser Zuschrift abzuführen. Bei Ein-
sendung durch die Post, die porto- und bestellgeldfrei erfolgen muß, ist die Geschäftsnummer:
„MPV (Distr.) Nr.“ genau anzugeben.

Beschwerden gegen die Abforderung des Miet- und Pachtvertragsstempels sind bei
Verlust des Rechtsmittels binnen vier Wochen von der Zufertigung dieser Zuschrift
an bei der unterzeichneten Gemeindebehörde unter Einreichung der gegenwärtigen Zuschrift
und gesondert von etwaigen Reklamationen gegen die Veranlagung zur Staatseinkommen-
steuer einzulegen. Der Stempelbetrag ist ungeachtet der Einlegung der Beschwerde — vor-
behältlich späterer Ausgleichung — fristgemäß zu bezahlen.

....., am 19 ..

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.



D.
Auszug
aus dem Miet- und Pachtverzeichnisse für
— Einschätzungsdistrikt —.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Miet- oder Pachtgegenstandes nach			Des Mieters oder Pächters			Jahres- Miet- oder Pacht- zins.	Stem- pel- betrag.	Bemer- kungen, ins- besondere Tag der Behändi- gung der Zahlungs- auf- forderung oder ihrer Absendung durch die Post.
	Straße und Hausnummer oder Brandkataster- nummer.	Ab- teilung des Hauseß.	Flur- buch- nummer oder Lage (nur bei un- bebauten Grund- stücken aus- zufüllen).	Familien- und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung (nur auszufüllen, wenn der Mieter oder Pächter in anderen als den in den Spalten 2 bis 4 bezeichneten Grundstücken wohnt).			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								<i>ll</i>	<i>z.</i>

am

19

Der Stadtrat.
Gemeindevorstand.